

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 5. Febr. 2015

59/2015

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Management digitaler Medien an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am
16. Jan. 2015, Az.: 27.5-74527-27

**Ordnung über den Zugang und
die Zulassung zum konsekutiven
Masterstudiengang
Management digitaler Medien
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich
Management, Information,
Technologie**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 16. Jan. 2015, Az.: 27.5-74527-27

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Management digitaler Medien der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat am 2. Dez. 2014 nach §§ 18 Abs. 8 und 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds.GVBl. Nr.3/1998 S.51) zuletzt geändert aufgrund Art.1 und 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287) die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Management digitaler Medien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 1 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 1 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 2 |
| § 4 | Zulassungsverfahren..... | 3 |
| § 5 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren..... | 3 |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester | 3 |
| § 7 | In-Kraft-Treten..... | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Management digitaler Medien.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen und unterliegt der Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Management digitaler Medien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Studienabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten (CP/ECTS)nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen

aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang nachweist,

bb) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat

b) sowie die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Im Falle eines Studienabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten (CP/ECTS) ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, die fehlenden Leistungspunkte (CP/ECTS) über zusätzliche Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, oder es können außerhalb des Hochschulstudiums erworbene gleichwertige Qualifikationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH2),
- Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) – Niveaustufe 4.
- oder ein vergleichbarer Abschluss.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache mit dem Niveau B2 gem. europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Als Nachweis dient eines der folgenden Zeugnisse:

- | | |
|--|--------------|
| • Test of English as a foreign Language (TOEFL) Internet based (0-120 Pkt.): | Min. 98 Pkt. |
| • International English Language Testing System (IELTS): | Min. Note 6 |
| • oder ein vergleichbarer Abschluss. | |

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Management digitaler Medien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Unterliegt dieser Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, so müssen die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis nach § 2 Absatz 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Management digitaler Medien

c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das ggf. durchzuführende Zulassungsverfahren (§ 1 Abs. 3) gestaltet sich wie folgt: Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Zeugnis des Studienabschlusses nicht bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Losverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Losverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Zulassung zum Wintersemester 2015/16.